

Brüssel, den 12. Mai 2020
(OR. en)

7798/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0069(COD)

CODEC 354
AVIATION 64

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (erste Lesung) – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 zum AEUV über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. April 2020 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 100 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss ist um Stellungnahme ersucht worden; seine Antwort wird in Kürze erwartet.
3. Der Ausschuss der Regionen ist um Stellungnahme ersucht worden; seine Antwort wird in Kürze erwartet.
4. Das Europäische Parlament wird seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag auf seiner Plenartagung am 13. bis 16. Mai 2020 festlegen.

¹ Dok. 7576/20 + COR 1.

5. In Anbetracht der Dringlichkeit aufgrund der besonderen Umstände, die die vorgeschlagenen Maßnahmen rechtfertigen, ist eine Annahme der Verordnung nur im schriftlichen Verfahren möglich.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/556 des Rates² zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, um
- den Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft in der Fassung des Dokuments PE- CONS 13/20³ anzunehmen und
 - auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen.
-

² Beschluss (EU) 2020/556 des Rates vom 21. April 2020 zur Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 128 I vom 23.4.2020, S. 1).

³ PE-CONS 13/20 wird rechtzeitig verfügbar sein.